


Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats – auszugsweise Gegenüberstellung der alten und neuen Regelungen

(Änderungen sind gelb hinterlegt)

Altfassung	Neufassung
<p data-bbox="568 416 680 564"></p> <p data-bbox="495 587 754 632">CRAILSHEIM</p> <p data-bbox="331 676 920 783">GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GEMEINDERAT</p> <p data-bbox="226 847 1061 916">Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am 04.03.2021 folgende</p> <p data-bbox="226 963 528 991">GESCHÄFTSORDNUNG</p> <p data-bbox="226 1043 338 1070">gegeben:</p>	<p data-bbox="1518 416 1630 564"></p> <p data-bbox="1444 587 1704 632">CRAILSHEIM</p> <p data-bbox="1281 676 1870 783">GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GEMEINDERAT</p> <p data-bbox="1176 847 2011 916">Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am 18.04.2024 folgende</p> <p data-bbox="1176 963 1478 991">GESCHÄFTSORDNUNG</p> <p data-bbox="1176 1043 1288 1070">gegeben:</p>

<p>§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadtratsmitglieder</p> <p>(2) Jedes Stadtratsmitglied kann an den/die Oberbürgermeister/in schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 richten, die binnen einer angemessenen Frist zu beantworten sind (kleine Anfragen). Große Anfragen sind schriftlich oder elektronisch, aber jeweils mit konkret formulierten Fragen an den/die Oberbürgermeister/in zu richten, der entstehende Verwaltungsaufwand soll in vertretbarem Verhältnis zur Dienlichkeit des erwarteten Ergebnisses stehen.</p> <p>(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, binnen angemessener Frist zu beantworten. Der Text der Anfrage und die Antwort der Verwaltung sind allen Mitgliedern des Gemeinderats schriftlich bekanntzugeben. Auf Wunsch des die Anfrage stellenden Stadtratsmitglieds wird die Antwort auch den Medien bekanntgegeben.</p>	<p>§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadtratsmitglieder</p> <p>(2) Jedes Stadtratsmitglied kann an den/die Oberbürgermeister/in schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 richten. Die Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, binnen angemessener Frist zu beantworten. Der entstehende Verwaltungsaufwand soll in vertretbarem Verhältnis zur Dienlichkeit des erwarteten Ergebnisses stehen. Soweit die Beantwortung schriftlich erfolgt, ist der Text der Anfrage und die Antwort der Verwaltung allen Mitgliedern des Gemeinderats bekanntzugeben.</p> <p>(3) Anfragen und Anträge zum Tagesordnungspunkt „Anfragen und Anträge“ sollen schriftlich, elektronisch oder mündlich bis spätestens 10.00 Uhr des jeweiligen Sitzungstages dem Sachgebiet Gemeinderat & JGR übermittelt werden. Anfragen werden nach Möglichkeit bereits in der Sitzung beantwortet. Ansonsten erfolgt die Antwort in einer der nächsten Sitzungen unter dem Tagesordnungspunkt „Bekanntgaben“.</p>
<p>Der Paragraph wird neu eingefügt.</p>	<p>§ 13a Zeitlicher Rahmen</p> <p>(1) Der/Die Oberbürgermeister/in legt den Sitzungsbeginn der Gremiensitzungen nach pflichtgemäßem Ermessen fest.</p> <p>(2) Die Sitzungsdauer der Gemeinderats- und Ausschusssitzungen soll die Dauer von fünf Stunden nicht überschreiten.</p> <p>(3) Nicht behandelte Tagesordnungspunkte werden auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzungsrunde gesetzt.</p>

§ 20 Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§19 Abs. 1). Anschließend erhält jede Fraktion in wechselnder Reihenfolge drei Minuten Redezeit für ein einleitendes Statement, das die zentralen Sachargumente mit einer sich daraus ableitenden mehrheitlichen Fraktionslinie enthalten soll. Dieses Statement zählt nicht zur Zahl der Wortmeldungen unter § 20 Abs. 2. Im Anschluss erteilt der/die Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er/sie die Reihenfolge. An der Verhandlung Teilnehmende dürfen das Wort erst ergreifen, wenn es ihnen von dem/der Vorsitzenden erteilt ist. Die Redner/innen können sich nur zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt äußern.
- (2) Sachvorträge sowie Stellungnahmen hierzu sind auf die dem Verhandlungsgegenstand angemessene Kürze zu beschränken. Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten, höchstens jedoch fünf Minuten. Einer dritten und weiteren Wortmeldung derselben Rednerin oder desselben Redners soll der/die Vorsitzende nur ausnahmsweise bei besonders wichtigen Angelegenheiten stattgeben. Bei den Stellungnahmen der Fraktionen zum Haushaltsplanentwurf der Verwaltung beträgt die erstmalige Redezeit für die Sprecher/innen der Fraktionen höchstens dreißig Minuten. Bei Überschreiten der Zeitdauer kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung das Wort entziehen.

§ 20 Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Abs. 1). **In der Sitzung des Gemeinderates erhält** jede Fraktion in wechselnder Reihenfolge drei Minuten Redezeit für ein einleitendes Statement, das die zentralen Sachargumente mit einer sich daraus ableitenden mehrheitlichen Fraktionslinie enthalten soll. Dieses Statement zählt nicht zur Zahl der Wortmeldungen unter § 20 Abs. 2. Im Anschluss erteilt der/die Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er/sie die Reihenfolge. An der Verhandlung Teilnehmende dürfen das Wort erst ergreifen, wenn es ihnen von dem/der Vorsitzenden erteilt ist. Die Redner/innen können sich nur zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt äußern. **In den Sitzungen der Ausschüsse sind keine Fraktionsstatements vorgesehen.**
- (2) Sachvorträge sowie Stellungnahmen hierzu sind auf die dem Verhandlungsgegenstand angemessene Kürze zu beschränken. Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten, höchstens jedoch fünf Minuten. **Die Wortmeldungen der Gremienmitglieder sind auf einen Beitrag je Tagesordnungspunkt begrenzt. Lediglich mit Zustimmung des Gemeinderats kann eine zweite Wortmeldung zum gleichen Gegenstand zugelassen werden. Ausgenommen hiervon sind Fraktionsstatements im Gemeinderat sowie Wortbeiträge zur direkten Erwiderung zwecks Abwehr von Angriffen, die gegen die eigene Person gerichtet sind bzw. zur Berichtigung eigener Ausführungen sowie zur Aufklärung von Missverständnissen.** Bei den Stellungnahmen der Fraktionen zum Haushaltsplanentwurf der Verwaltung beträgt die erstmalige Redezeit für die Sprecher/innen der Fraktionen höchstens dreißig Minuten. Bei Überschreiten der Zeitdauer kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung das Wort entziehen.

<p style="text-align: center;">§ 30 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(2) Den Sprecherinnen und Sprechern des Jugendgemeinderates steht ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat in allen Angelegenheiten nach Abs. 1 zu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(2) Den Sprecherinnen und Sprechern des Jugendgemeinderates steht ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat in allen Angelegenheiten nach Abs. 1 zu. Die Teilnahme der Sprecherinnen und Sprecher des Jugendgemeinderates ist auch in nichtöffentlichen Sitzungen gestattet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 41 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 08.03.2021 in Kraft.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 01.08.2018 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 19.04.2024 in Kraft.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 08.03.2021 außer Kraft.</p>